

Per Mail an

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Menschen mit Behinderungen EBGB
ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 16. Oktober 2025

Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes) zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum indirekten Gegenvorschlag zur «Inklusions-Initiative» Stellung nehmen zu können. Travail.Suisse teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein dringliches Anliegen ist. Betroffene Personen müssen mit adäquaten Mitteln unterstützt werden, um ihnen die Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Darum begrüssen wir grundsätzlich die Stossrichtung des indirekten Gegenvorschlags zur Inklusions-Initiative. Dieser adressiert vereinzelte wichtige Fragen, insbesondere im Bereich Wohnen und mit kleineren Anpassungen im Invalidenversicherungsgesetz. Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass die darin enthaltenen Massnahmen bei weitem nicht ausreichen, um die tatsächliche Gleichstellung und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft sicherzustellen. Essenzielle Lebensbereiche wie der Zugang zu Bildung, Arbeit, Kultur, Freizeit oder Verkehr werden im indirekten Gegenvorschlag nicht berücksichtigt. Insbesondere im Zugang zur Bildung existieren für Menschen mit Behinderungen nach wie vor grosse Hürden, die vom indirekten Gegenvorschlag nicht angegangen werden.

Wenn der Gegenvorschlag eine Antwort auf die Inklusions-Initiative sein soll, dann muss er substantiell verbessert werden. Dies aus drei Gründen: Erstens bietet das vorgelegte Inklusionsgesetz keinen Rahmen für eine fortschrittliche Behinderten- und Inklusionspolitik und operiert mit einem engen Behinderbegriff, der nur Personen erfasst, die eine Leistung der Invalidenversicherung beziehen. Mit diesem werden drei Viertel der Menschen mit Behinderungen von vornherein ausgeschlossen. Zweitens wird im Bereich Wohnen die Chance verpasst, einen Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmtes Wohnen zu verankern und die Verpflichtungen von Bund und Kantonen verbindlich festzulegen. Und drittens wird bei den

Massnahmen im Invalidenversicherungsgesetz die Möglichkeit verpasst, den Zugang zu notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie modernen Hilfsmitteln zu öffnen und diese Leistungen wirkungsvoll zu stärken.

Abgesehen von diesen allgemeinen Rückmeldungen zum indirekten Gegenvorschlag beschränkt sich unsere Stellungnahme im Folgenden auf Rückmeldungen zu den vorgesehenen Massnahmen im Bereich der arbeitsmarktlchen Integration von Menschen mit Behinderungen.

Verbesserter Zugang zum Assistenzbeitrag und Erhöhung der Stundenansätze

Im Rahmen der 6. IV-Revision wurde mit dem Assistenzbeitrag ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der selbstbestimmten Lebensführung eingeführt. Er zielt darauf ab, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Versicherten mit einer Hilflosenentschädigung zu fördern. Mit dem Assistenzbeitrag sollen Menschen mit Behinderungen über einen Arbeitsvertrag Personen anstellen können, die sie im Alltag unterstützen.

Travail.Suisse begrüßt, dass mit der vorgeschlagenen Aufhebung von Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG neu auch Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit grundsätzlich Zugang zu diesem Assistenzbeitrag erhalten und sie keine strengen Zusatzvoraussetzungen mehr erfüllen müssen. Die Vorlage enthält aber nach wie vor keine Ausweitung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung. Somit haben Menschen mit anderen Behinderungen wie etwa schwerhörige und gehörlose Erwachsene sowie Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung immer noch keinen Zugang zum Assistenzbeitrag. Dabei wäre eine Verbesserung des Zugangs zum Assistenzbeitrags sehr wichtig, um mehr Menschen mit Behinderungen zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu verhelfen. Im Jahr 2024 lag die Zahl der Personen, die einen Assistenzbeitrag bezogen haben, bei rund 5'000. Das ist eine sehr bescheidene Anzahl, angesichts der Tatsache, dass in der Schweiz über 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen leben.

Zudem fehlt im indirekten Gegenentwurf des Bundesrates gänzlich eine Ausweitung des Kreises der Assistenzpersonen, eine Erhöhung des Assistenzbeitrags und der Höchstbeträge sowie ein Ausbau der Beratungsleistungen. Bei der Suche und Rekrutierung von Assistenzpersonen stossen viele Betroffene auf grosse Herausforderungen. Ein namhafter Teil dieser Assistenz wird darum von Angehörigen erbracht, die dafür nicht entlohnt werden, obwohl sie einen massgeblichen Beitrag für die gesamte Gesellschaft leisten. Gleichzeitig verzichten sie auf einen Teil ihres Haushaltseinkommens und schmälern ihre eigene Altersvorsorge. Travail.Suisse erachtet es daher als notwendig, den Kreis der Assistenzdienstleistenden auf die Angehörigen in gerader Linie und auf die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auszuweiten. Damit könnten die durch Angehörige erbrachten Assistenzleistungen finanziell honoriert werden. Mit der parlamentarischen Initiative Lohr (12.409) liegt schon seit mehreren Jahren ein entsprechender Vorstoss auf dem Tisch, den es nun umzusetzen gilt.

Darüber hinaus ist es aus Sicht von Travail.Suisse angebracht, die Höhe des Assistenzbeitrags in Art. 39f IVV und der Höchstansätze in Art. 39e IVV heraufzusetzen. Die gegenwärtigen Stundenansätze für den Assistenzbeitrag von CHF 35.30 bzw. CHF 52.95 bei besonderen Qualifikationen sind unzureichend. Da die Begünstigten des Assistenzbeitrags zu Arbeitgebern werden, müssen mit diesen Beiträgen sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseitige Beiträge bezahlt werden. Mit den aktuellen Stundenansätzen können entsprechend keine attraktiven Nettolöhne mehr bezahlt werden. Eine Erhöhung der Stundenansätze könnte in Zeiten des Fachkräftemangels die Attraktivität der Arbeit als Assistenzperson steigern.

Gestützt auf Rz. 4017 KSAB wird zudem Personen, die mangels inklusivem 1. Arbeitsmarkt gezwungen sind, im 2. Arbeitsmarkt tätig zu werden, der Assistenzbeitrag gekürzt. Travail.Suisse kann die Kürzung des Assistenzbeitrags für im 2. Arbeitsmarkt tätige Personen nicht nachvollziehen und erwartet, dass Menschen mit Behinderungen im 2. Arbeitsmarkt beim Assistenzbeitrag gleich behandelt werden wie Personen im 1. Arbeitsmarkt.

Substanziale Verbesserungen im Bereich der Hilfsmittel notwendig

Das heutige System wird dem Ziel nicht gerecht, die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vollständig sicherzustellen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen ausreichend Hilfsmittel und Unterstützungsleistungen für die Betroffenen bereitgestellt werden. Diese Leistungen sind

entscheidend, damit Menschen mit Behinderungen – ob im Erwerbsalter oder im Rentenalter – selbstbestimmt leben, soziale Kontakte pflegen und aktiv am Arbeitsleben teilnehmen können. Es braucht deshalb dringend substantielle Verbesserungen und einen verlässlichen, umfassenden Zugang zu den notwendigen Hilfsmitteln und Unterstützungsangeboten.

Damit schwerhörige oder gehörlose Menschen mit der Umwelt in Kontakt bleiben können, brauchen sie die Möglichkeit, Dienstleistungen von Dritten in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören zum Beispiel Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen. Die seit Anfang 2024 geltende Höchstgrenze von 22'680 Franken pro Jahr für Dienstleistungen Dritter, wie etwa Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen, ermöglicht zwar eine flexiblere Nutzung, bleibt jedoch unzureichend: Die damit finanzierbaren rund 120 Gebärdensprachdolmetschstunden – durchschnittlich zehn Stunden pro Monat – decken den Bedarf in kommunikationsintensiven Berufen nicht ab. Travail.Suisse erachtet daher eine substantielle Erhöhung des Höchstbetrags insbesondere im Hinblick auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als notwendig. In den Augen von Travail.Suisse gilt es darüber hinaus, für Menschen, die zwar auf Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen angewiesen sind, jedoch keinen gesetzlichen Anspruch darauf haben, adäquate Lösungen zu finden. Dies betrifft beispielsweise Personen aus Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz, die bereits mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in die Schweiz eingereist sind, sowie Personen, die erst nach Erreichen des AHV-Rentenalters auf entsprechende Leistungen angewiesen sind.

Damit Hilfsmittel auch im AHV-Alter zur gesellschaftlichen Teilhabe und Inklusion beitragen können, muss die Liste der Hilfsmittel im AHV-Bereich (HVA, Anhang) an die Liste der Hilfsmittel im IV-Bereich (HVI, Anhang) angeglichen werden. So hätten schwerhörige oder gehörlose Personen im AHV-Alter die Möglichkeit, Dienstleistungen Dritter, wie Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen, in Anspruch zu nehmen.

Schliesslich erinnert Travail.Suisse daran, dass die Schweiz gemäss Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich dazu verpflichtet ist, einen wirksamen Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung zu gewährleisten. Der Gegenvorschlag verpasst es jedoch, eine verbindliche Antidiskriminierungsbestimmung einzuführen. Eine solche wäre essenziell, um Menschen mit Behinderungen gegen Diskriminierungen am Arbeitsplatz zu schützen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich
Präsident

Edith Siegenthaler
Leiterin Sozialpolitik